

Auftragsverarbeitungsvertrag

Ausgabe 10.2023

BINARYCOM GMBH
Gubelstrasse 4
CH-6340 Baar ZG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gegenstand, Dauer und Art der Datenbearbeitung	3
3	Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit	3
4	Pflichten von BINARYCOM	4
5	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	5
6	Anfragen betroffener Personen	5
7	Nachweismöglichkeiten, Berichte und Audits	5
8	Beizug von Unter-Auftragsbearbeitern	5
9	Bekanntgabe ins Ausland	6
10	Schlussbestimmungen	6
	Anhang	7
1	Verwendete Datenelemente	7
1.1	Generell	7
1.2	Betroffene Personen	7
1.3	Art von Personendaten	7
1.4	Besonders schützenswerte Personendaten	7
1.5	Geheimnisgebundene Daten	7
2	Technische und organisatorische Massnahmen	7
2.1	Zutrittskontrolle (Gebäude/Bürräumlichkeiten)	8
2.2	Zugriffskontrolle (System)	8
2.3	Zugriffskontrolle (Daten)	8
2.4	Übertragungskontrolle	9
2.5	Eingabekontrolle	9
2.6	Auftragskontrolle	9
2.7	Verfügbarkeitskontrolle	10
2.8	Trennungskontrolle	10

1 Einleitung

Der vorliegende Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Vorgaben aus dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU (EU-DSGVO). Sie ergänzt diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen ("Vertrag") zwischen BINARYCOM und dem Kunden. Es kann sich dabei um einen einzelnen oder mehrere Verträge zwischen BINARYCOM und dem Kunden handeln, in welcher BINARYCOM als Leistungserbringerin gegenüber dem Kunden auftritt.

Die vorliegende Vereinbarung gilt nur insofern und insoweit als die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Kunde ist entweder Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter im Anwendungsbereich des DSG und/oder der EU-DSGVO und
2. der Kunde zieht BINARYCOM im Rahmen des Vertrages als Auftragsbearbeiter oder Unter-Auftragsbearbeiter für die Bearbeitung von Personendaten bzw. von personenbezogenen Daten bei, welche vom Anwendungsbereich des DSG und/oder der EU-DSGVO erfasst sind ("relevante Daten").

2 Gegenstand, Dauer und Art der Datenbearbeitung

Gegenstand, Dauer sowie Art und Zweck der Bearbeitung ergeben sich aus dem Vertrag. Die Kategorien der bearbeiteten relevanten Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen ("TOM") sind im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführt.

3 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

BINARYCOM bearbeitet die relevanten Daten ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung bzw. zu den im Vertrag genannten Zwecken. Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung an sich, inklusive der Zulässigkeit der Auftrags-/Unter-Auftragsbearbeitung, verantwortlich.

Die Weisungen des Kunden sind in dieser Vereinbarung und dem Vertrag dokumentiert. Der Kunde hat das Recht, BINARYCOM jederzeit schriftlich darüberhinausgehende Weisungen in Bezug auf die Bearbeitung der relevanten Daten zu erteilen. BINARYCOM kommt diesen Weisungen nach, soweit diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen durch BINARYCOM umsetzbar und objektiv zumutbar sind. Führen solche Weisungen zu Mehrkosten von BINARYCOM oder einem geänderten Leistungsumfang, so ist das vertraglich vereinbarte Vertragsänderungsverfahren anwendbar.

BINARYCOM informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen das DSG oder die EU-DSGVO verstösst. BINARYCOM darf diesfalls die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder abgeändert wurde. Bei Weisungen des Kunden im Zusammenhang mit der Vergabe von Zugriffsberechtigungen oder der Herausgabe von relevanten Daten an den Kunden selbst gilt das Vorstehende nicht, und BINARYCOM darf jederzeit davon ausgehen, dass diese Weisungen gesetzeskonform sind. Sie ist jedoch berechtigt, vom Kunden entsprechende schriftliche Bestätigungen zu verlangen.

4 Pflichten von BINARYCOM

BINARYCOM bearbeitet die relevanten Daten ausschliesslich gemäss den Bestimmungen aus dem Vertrag und dieser Vereinbarung. Vorbehalten bleibt die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Verpflichtungen durch BINARYCOM.

BINARYCOM wird die im Vertrag und den Anhängen zu dieser Vereinbarung definierten TOM zum Schutz der relevanten Daten treffen. BINARYCOM darf die vereinbarten TOM jederzeit anpassen, solange das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Zudem überprüft BINARYCOM laufend die vereinbarten TOM auf den aktuellen Stand der Technik und schlägt dem Kunden gegebenenfalls die Implementierung zusätzlicher Massnahmen vor, welche im Rahmen eines Vertragsnachtrags vereinbart werden können.

BINARYCOM verpflichtet sich, in Bezug auf die relevanten Daten ein Verzeichnis von Bearbeitungstätigkeiten im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 DSG bzw. Art. 30 Abs. 2 EU-DSGVO zu führen. BINARYCOM wird dem Kunden jederzeit auf Anfrage Einblick in die Teile dieses Verzeichnis gewähren, die von der Leistungserbringung von BINARYCOM ihm gegenüber betroffen sind.

BINARYCOM stellt sicher, dass es den mit der Bearbeitung der relevanten Daten des Kunden befassten Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen von BINARYCOM untersagt ist, die relevanten Daten zu anderen als den im Vertrag genannten Zwecken und abweichend von dieser Vereinbarung zu bearbeiten. Ferner stellt BINARYCOM sicher, dass sich die zur Bearbeitung der relevanten Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und/oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

BINARYCOM unterrichtet den Kunden unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der relevanten Daten bei BINARYCOM oder einem ihrer Unter-Auftragsbearbeiter bekannt werden (Data Breach). BINARYCOM informiert den Kunden schriftlich (E-Mail ausreichend) in angemessener Weise über Art und Ausmass der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen. Die Parteien treffen in so einem Fall die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der relevanten Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen sowie die Parteien und sprechen sich hierzu unverzüglich ab.

BINARYCOM nennt dem Kunden den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sowie in den Fällen, in denen dies gemäss Art. 37 EU-DSGVO vorgeschrieben ist, den Datenschutzbeauftragten.

BINARYCOM verpflichtet sich, den Kunden auf Wunsch und gegen vorgängig vereinbarte separate Vergütung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen gegenüber dem Kunden gemäss Kapitel 4 des DSG bzw. Kapitel III der EU-DSGVO zu unterstützen. Darüber hinaus kann BINARYCOM dem Kunden gegen separate Vergütung weitergehende Unterstützung des Kunden, z.B. im Zusammenhang mit einer Datenschutzfolgeabschätzung, Konsultation der Aufsichtsbehörde, Meldungen an diese etc. anbieten.

Relevante Daten sind nach Vertragsende gemäss den vertraglichen Bestimmungen herauszugeben oder zu löschen. BINARYCOM setzt für die Löschung von relevanten Daten in der IT-Branche etablierte Verfahren ein.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen, Gebäuden, Applikationen/Umgebungen in seiner Betriebsverantwortung) selbständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der relevanten Daten.

Der Kunde hat BINARYCOM unverzüglich zu informieren, wenn er in der Leistungserbringung von BINARYCOM Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Der Kunde nennt BINARYCOM den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sowie in den Fällen, in denen dies gemäss Art. 37 EU-DSGVO vorgeschrieben ist, den Datenschutzbeauftragten.

6 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder anderen Ansprüchen zu relevanten Daten direkt an BINARYCOM, wird BINARYCOM die betroffene Person an den Kunden verweisen, sofern eine Zuordnung an den Kunden nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Die Unterstützung des Kunden seitens BINARYCOM bei Anfragen betroffener Personen richtet sich nach Ziffer 4.

7 Nachweismöglichkeiten, Berichte und Audits

BINARYCOM ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Pflichten gemäss dieser Vereinbarung zu dokumentieren.

Die Parteien halten fest, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung grundsätzlich dadurch belegt wird, dass BINARYCOM nach ISO 27001 zertifiziert ist oder BINARYCOM dem Kunden zu bestimmten Bereichen Berichte oder ähnliche durch einen unabhängigen Dritten erstellte Auditberichte oder Bestätigungen über im Vertrag speziell erwähnte Zertifizierungen etc. zur Verfügung stellt. Im Vertrag allfällig definierte Audit-Rechte sowie gesetzlich zwingend vorgeschriebene Prüfrechte des Kunden oder seiner Aufsichtsbehörden bleiben vorbehalten. Auf jeden Fall sind im Rahmen solcher Audits der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten sowie die schutzwürdigen Interessen von BINARYCOM (namentlich an Geheimhaltung) angemessen zu berücksichtigen. Vorbehältlich einer abweichenden Regelung trägt der Kunde sämtliche Kosten solcher Audits (inklusive nachgewiesene interne Kosten von BINARYCOM, die bei der Mitwirkung am Audit entstehen).

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen eines Audits Verletzungen dieser Vereinbarung oder Mängel bei der Umsetzung der Pflichten von BINARYCOM festgestellt, so hat BINARYCOM unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

8 Beizug von Unter-Auftragsbearbeitern

Soweit der Vertrag keine einschränkenderen Bestimmungen zum Beizug Dritter enthält, ist BINARYCOM zum Beizug von Unter-Auftragsbearbeitern berechtigt, hat jedoch den Kunden vorgängig darüber zu informieren, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung neue Unter-Auftragsbearbeiter beizieht oder bestehende Unter-Auftragsbearbeiter austauscht. Der Kunde kann gegen den Beizug eines neuen oder den Austausch eines bestehenden Unter-Auftragsbearbeiters aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich

innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einspruch erheben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Kunden ein Kündigungsrecht in Bezug auf die hiervon betroffene Leistung eingeräumt. BINARYCOM wird mit ihren Unter-Auftragsbearbeitern im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um die Verpflichtungen gemäss vorliegender Vereinbarung sicherzustellen.

9 Bekanntgabe ins Ausland

Jedwede Bekanntgabe von relevanten Daten durch BINARYCOM ins Ausland oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn BINARYCOM die Bestimmungen von Art. 16 ff. DSG bzw. von Kapitel V EU-DSGVO einhält. Soweit hingegen eine solche Bekanntgabe von relevanten Daten vom Kunden gewünscht bzw. in seinem Auftrag erfolgt, obliegt die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen ausschliesslich dem Kunden.

10 Schlussbestimmungen

Die Artikelnummern des DSG beziehen sich auf das revidierte DSG (BBI 2020 7639). Vor dessen Inkrafttreten gelten die vorliegend vereinbarten Bestimmungen sinngemäss. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit aller Verträge zwischen BINARYCOM und dem Kunden, unter welchen BINARYCOM für den Kunden relevante Daten bearbeitet, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht länger dauernde Verpflichtungen ergeben.

In Abweichung allfälliger Schriftformvorbehalte im Vertrag kann die vorliegende Vereinbarung auch auf elektronischem Weg zwischen den Parteien vereinbart oder geändert werden.

Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten zusätzlich zu den im Vertrag festgelegten Pflichten und schränken letztere nicht ein. In Bezug auf die in einem Anhang zu dieser Vereinbarung generisch festgelegten TOM gehen im Widerspruchsfall die Regelungen des Vertrages vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages unverändert weiter.

Anhang

1 Verwendete Datenelemente

1.1 Generell

Der Kunde überlässt BINARYCOM im Rahmen der Verträge in seinem eigenen Ermessen und in seinem Auftrag Personendaten zur Bearbeitung.

1.2 Betroffene Personen

Es kann sich dabei um Personendaten insbesondere folgender betroffener Personen handeln:

- Potenzielle Kunden, Kunden, Geschäftspartner, Verkäufer und Händler des Kunden – welche natürliche Personen sind
- Mitarbeitende oder andere Hilfspersonen von potenziellen Kunden, Kunden, Geschäftspartnern, Verkäufern, oder Händlern
- Mitarbeitende oder andere Hilfspersonen des Kunden, welche durch den Kunden berechtigt wurden die Services zu nutzen

1.3 Art von Personendaten

Es kann sich dabei insbesondere um folgende Arten von Personendaten handeln:

- Persönliche Informationen wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Nationalität etc.
- Geschäftliche Kontaktdaten wie E-Mailadresse, Telefonnummer, Adresse
- Private Kontaktdaten wie E-Mailadresse, Telefonnummer, Adresse
- Informationen über das Berufsleben wie Stellenbezeichnung, Funktion etc.
- Benutzerinformationen wie Logindaten, Kundennummer, Personalnummer etc.
- Technische Informationen wie IP-Adresse, Geräteinformationen etc.

1.4 Besonders schützenswerte Personendaten

Bei diesen Datenkategorien handelt es sich um Personendaten aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

1.5 Geheimnisgebundene Daten

Bei diesen Daten kann es sich beispielsweise um dem Berufsgeheimnis, dem Bankgeheimnis, dem Amtsgeheimnis, der Verschwiegenheitspflicht gemäss Sozialversicherungsrecht unterliegende Daten handeln.

2 Technische und organisatorische Massnahmen

Die folgenden Kapitel beschreiben die von der BINARYCOM getroffenen Massnahmen in Bezug auf den Schutz von Personendaten im Rahmen der Auftragsdatenbearbeitung. Die nachstehend aufgeführten

Massnahmen sind generisch zu verstehen und kommen jeweils dann zur Anwendung, wenn im Vertrag nichts Abweichendes definiert ist.

2.1 Zutrittskontrolle (Gebäude/Büorräumlichkeiten)

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um den unerlaubten Zugriff auf IT-Systeme zu vermeiden, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Schlüssel-Management
- Besucherregistrierung
- Sicherheitsschlösser
- Sorgfältige Auswahl des Reinigungspersonals

2.2 Zugriffskontrolle (System)

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um den Zugriff Unberechtigter auf Datenverarbeitungssysteme zu vermeiden:

- Vergabe von Benutzerrechten
- Zugriff nach Berechtigungskonzept gemäss Need-to-Know Prinzip
- Passwortvergabe mit Mindestanforderungen an Passwortkomplexität
- Authentifizierung mit Benutzername / Passwort und Multifaktor Authentifizierung
- Verwendung von Intrusion-Prevention-Systemen und von Firewalls
- Verwendung von mehreren Netzwerkzonen
- Verwendung von personalisierten Benutzerprofilen
- Einsatz von Web Application Firewalls
- Patch Management
- Verwendung von Virenscannern
- Verwendung von VPN Technologie
- Anzahl Administratoren auf nötiges Minimum reduziert
- Verschlüsselung transportierter Daten mit TLS
- Verschlüsselung ruhender Daten nach FIPS 140-2
- Kontrolle der Berechtigungen bei Eintritt und Austritt von Mitarbeitenden

2.3 Zugriffskontrolle (Daten)

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Nutzer nur auf diejenigen Daten Zugriff haben, für die sie autorisiert sind und um zu vermeiden, dass personenbezogene Daten ohne Autorisierung gelesen werden können:

- Einsatz rollenbasierten Autorisierungskonzept nach Need-to-Know Prinzip
- Anzahl Administratoren auf nötiges Minimum reduziert
- Protokollierung von Applikationszugriffen
- Sichere Medienbereinigung vor der Wiederverwendung
- Verwendung von Schreddern
- Verschlüsselung transportierter Daten mit TLS

- Rechteverwaltung durch Systemadministratoren
- Passwort-Richtlinie mit geltenden Mindestanforderungen an Passwortkomplexität
- Sichere Aufbewahrung von Backup-Datenträgern in einem Banksafe
- Konforme Zerstörung von Datenträgern
- Kontrolle der Berechtigungen bei Eintritt und Austritt von Mitarbeitenden

2.4 Übertragungskontrolle

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht gelesen, kopiert, oder modifiziert werden können während der elektronischen Übermittlung, des Transports oder der Speicherung:

- Einsatz einer Standleitung und/oder VPN-Verbindungen
- Verschlüsselung transportierter Daten mit TLS
- Dokumentation der Datenempfänger und der Übertragungszeiten
- Für den physischen Transport, sorgfältige Auswahl des Transportpersonals und der Fahrzeuge und sowie Verschlüsselung des genutzten Speichermediums
- Datenoffenbarung nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form

2.5 Eingabekontrolle

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es möglich ist nachzuvollziehen und zu kontrollieren, ob und wer personenbezogene Daten eingibt, modifiziert oder aus Datenverarbeitungssystem löscht:

- Protokollierung der Eingabe, Modifikation und Löschung von Daten
- Rückverfolgbarkeit der Eingabe, Modifikation und Löschung von Daten durch individuelle Benutzerprofile
- Rechtevergabe für Eingabe, Modifikation und Löschung von Daten basierend auf einem Autorisierungskonzept

2.6 Auftragskontrolle

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass in seinem Auftrag und im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen weiterverarbeitete Daten nur auf dessen Weisung hin verarbeitet werden:

- Sorgfältige Auswahl der Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung ihrer Historie (insbesondere hinsichtlich Informationssicherheit)
- Schriftliche Weisungen an Unterauftragnehmer (über Vereinbarung der Auftragsdatenverarbeitung)
- Sicherstellen, dass Unterauftragnehmer Datenschutzbeauftragten ernannt haben
- Effektive Kontrollrechte zugesichert durch Auftragsverarbeiter
- Vorgängige Prüfung der Dokumentation und der Sicherheitsmassnahmen, die Unterauftragnehmer ergriffen haben
- Verpflichtung der Mitarbeitenden des Auftragsverarbeiters zur Wahrung der Vertraulichkeit
- Sichere Löschung der Daten nach Vertragsende

- Fortlaufende Überwachung der Unterauftragnehmer und deren Aktivitäten

2.7 Verfügbarkeitskontrolle

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Einsatz eines Backup- & Wiederherstellungskonzept
- Regelmässiges Testen des Backup- & Wiederherstellungskonzepten
- Sichere Aufbewahrung von Backup-Datenträgern in einem Banksafe

2.8 Trennungskontrolle

BINARYCOM hat (unter anderem) die folgenden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Daten, die zu verschiedenen Zwecken erhoben wurden, separat verarbeitet werden können:

- Sicherstellung, dass Daten der Kunden nicht gegenseitig einsehbar sind durch logische oder physische Trennung
- Bei pseudonymisierten Daten: Trennung der Zuordnungsdatei und Speicherung auf einem separat gesicherten IT-System
- Trennung von Produktiv- und Testsystemen